

ANHANG III – FINANZ- UND VERTRAGSBESTIMMUNGEN

- Leitaktion 1, 2 und 3 - Jugend
- Leitaktion 1 – Nationale Konsortien in beruflicher Aus- und Weiterbildung, Hochschulbildung, Erwachsenenbildung und Schulbildung
- Leitaktion 2 – Strategische Partnerschaften, mit Ausnahme von Schulpartnerschaften

I. EINLEITUNG

Dieser Anhang ergänzt die Regeln für die Verwendung des Zuschusses unter den verschiedenen Budgetkategorien für das in der Vereinbarung beschriebene Projekt (Abschnitt II).

In Abschnitt IV wird erläutert, welche Sätze für die Budgetkategorien gelten, auf die Zuschüsse, wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung dargelegt, anwendbar sind.

Abschnitt V beinhaltet einen Überblick über die Kontrollen, denen der Zuschussempfänger unterliegen kann und die damit verbundenen Belege.

II. REGELN DER BERICHTERSTATTUNG

In Übereinstimmung mit den Artikeln I.4.2 und I.4.3 der Vereinbarung, soll der/die Begünstigte das Mobility Tool+ zur Berichterstattung über die Aktivitäten, für die eine Förderung vergeben wurde, nutzen, indem alle Pflichtangaben ausgefüllt werden.

III. ERGÄNZENDE FINANZ-UND VERTRAGSREGELN

[Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen –berufliche Aus- und Weiterbildung (VET), Hochschulbildung (HE), Erwachsenenbildung (AE), Schulbildung (SE), Jugend]

A. Förderfähige Aktivitäten und Ausgaben

1. Förderfähigkeit von Mobilitätsaktivitäten

- Die Zuschussempfänger gewährleisten, dass die von einzelnen Teilnehmern/-innen unternommenen Mobilitätsaktivitäten den im Erasmus+ Programmleitfaden dargelegten Regeln entsprechen.
- Nicht förderfähig sind durchgeführte Mobilitätsaktivitäten, die mit den Regeln des Erasmus+ Programmleitfadens und den ergänzenden Regelungen in diesem Anhang nicht im Einklang stehen. Zuschüsse für diese Aktivitäten müssen von Zuschussempfängern in voller Höhe zurückerstattet werden. Die Rückforderung betrifft alle Budgetkategorien, die mit der als nicht förderfähig erklärten

Mobilitätsaktivität in Verbindung stehen. Dies können Fahrtkosten, individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten, organisatorische Unterstützung und ggf. sprachliche Unterstützung, Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung) sowie Sonderkosten sein.

- Die im Programmleitfaden als förderfähig festgehaltene Mindestdauer für Mobilitätsaktivitäten, ist die Mindestdauer der Aktivität ohne Reisezeit.

2. Fahrtkosten

[Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen –VET, AE, SE, HE mit Ausnahme von Studierendenmobilität in der Hochschulbildung (sofern keine Studierenden in der Hochschulbildung aus Ländern / Regionen in äußerster Randlage betroffen sind), Jugend.

- Der Koordinator gibt im Mobility Tool+ Herkunfts- und Zielort für jede Mobilitätsaktivität an, für die eine Förderung von Fahrtkosten gewährt wurde.
- Fand die Reise nicht statt oder wurden Mittel aus anderen Quellen als dem Erasmus+ Programm bereitgestellt (z. B. ein/-e Mobilitätsteilnehmer/-in befindet sich bereits im Zusammenhang mit einer anderen als der vertragsgemäß geförderten Aktivität am Zielort), teilt der Zuschussempfänger dies für jede betroffene Mobilität im Mobility Tool+ mit. In diesem Fall wird kein Zuschuss für Fahrtkosten gewährt.
- Um festzustellen, welche Entfernungskategorie angewendet wird, nutzt der Zuschussempfänger den Online-Entfernungsrechner auf der Webseite der Kommission unter http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm. Das Mobility Tool+ berechnet die Höhe der Zuschüsse für die Fahrtkosten auf Grundlage der anwendbaren Zuschussraten je Einheit.
- Standardmäßig gilt der Standort der entsendenden Einrichtung als Herkunftsort und der Standort der aufnehmenden Einrichtung als Zielort. Wird ein anderer Herkunftsort oder Zielort angegeben, teilt der Zuschussempfänger den Grund hierfür im Mobility Tool+ mit.

3. Individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten

[Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen – Jugend – EFD ausschließlich]

- Die koordinierende Einrichtung dokumentiert im Mobility Tool+ die Start- und Enddaten der Mobilitätsaktivität im Ausland für jede Mobilitätsaktivität, für die ein Zuschuss zur individuellen Unterstützung gewährt wurde, Das Mobility Tool+ berechnet dann die Höhe der Zuschüsse für individuelle Unterstützung auf Grundlage der anwendbaren Kosten je Einheit. Dauert die Mobilitätsaktivität im Ausland länger als in der Vereinbarung mit dem bzw. der Teilnehmer/-in angegeben, muss die koordinierende Einrichtung die Vereinbarung entsprechend ändern, um die längere Dauer zu berücksichtigen, vorausgesetzt dass der Restbetrag des Zuschusses dies zulässt. In diesem Fall müssen die Zuschussempfänger das Start- und Enddatum entsprechend der geänderten Vereinbarung im Mobility Tool+ angeben.

4. Organisatorische Unterstützung

[Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen – Jugend]

- Für jede Mobilitätsaktivität, für die ein Zuschuss zur organisatorischen Unterstützung gewährt wurde, gibt die koordinierende Einrichtung im Mobility Tool+ die Start- und Enddaten der Mobilitätsaktivität im Ausland an. Bei Bedarf kann die koordinierende Einrichtung einen Reisetag unmittelbar vor dem ersten Tag der Auslandsaktivität und einen Reisetag nach dem letzten Tag der Auslandsaktivität hinzufügen; diese zusätzlichen Tage zu An- bzw. Abreisezwecken werden in der Berechnung der organisatorischen Unterstützung berücksichtigt.
- **[Für Jugendaustausch und Jugendarbeiter:]** Die koordinierende Einrichtung muss auch für die Teilnehmer/-innen des aufnehmenden Landes das Start- und das Enddatum angeben.
- **[Für Jugendarbeiter und EFD:]** Teilnehmer/-innen der Aktivitäten berichten über diese Aktivität mittels eines Online-Fragebogens, in dem sie Rückmeldung in Form von sachlichen und qualitätsbezogenen Informationen über den Auslandsaufenthalt, die Vorbereitung und das Follow-up geben.
- **[Für Jugendaustausch:]** Gruppenleiter/-innen der Aktivitäten berichten über diese Aktivität mittels eines Online-Fragebogens, indem sie Rückmeldung in Form von sachlichen und qualitätsbezogenen Informationen über den Auslandsaufenthalt, die Vorbereitung und das Follow-up geben.
- Das Mobility Tool+ berechnet die Höhe der Zuschüsse für organisatorische Unterstützung auf Grundlage der anwendbaren Zuschussraten je Einheit. Für

Projekte, für die die koordinierende Einrichtung eine regionale oder nationale öffentliche Stelle, Regionalverbände, Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) oder eine kommerzielle Einrichtung, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet hat, ist, werden die in Abschnitt IV dieses Anhangs festgesetzten Zuschussraten je Einheit um 50 % gekürzt.

5. Sprachliche Unterstützung (nur für Sprachen, die nicht vom online Dienst zur sprachlichen Unterstützung (OLS) abgedeckt werden)

[Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen –Lernende in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Jugend EFD]

- [Jugend/EFD] Eine Förderung kann nur für Freiwillige mit einer Dienstdauer im Ausland von mindestens zwei Monaten und nur für Sprachen beansprucht werden, die nicht vom OLS abgedeckt sind.
- Die koordinierende Einrichtung berichtet im Mobility Tool+ für jede/n Teilnehmer/-in, ob oder ob keine Sprachunterstützung stattgefunden hat mit der gewährten Förderung für sprachliche Unterstützung.
- Das Mobility Tool+ berechnet die Höhe der Zuschüsse für die sprachliche Unterstützung auf Grundlage der anwendbaren Zuschussraten je Einheit.

[Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen – Studierende in der Hochschulbildung (HE) Mobilitäten zwischen Programmländern; Lernende in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (VET): Jugend nur EFD]

Online Dienst zur sprachlichen Unterstützung (OLS): Nur Für Mobilitäten für die die Hauptarbeitssprache Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch oder Niederländisch ist (oder weitere Sprachen, falls sie im OLS-Tool verfügbar sind). Ausgenommen sind Muttersprachler/-innen.

OLS-Bewertung

- Lizenzen für die Online-Bewertung der Sprachkenntnisse werden für Lernende mit einer Mobilitätsphase im Ausland von mindestens zwei Monaten vergeben (EFD).
- Die Lizenzen werden an die Teilnehmer/-innen (EFD) von der koordinierenden Einrichtung vergeben. Die Begünstigten gewährleisten den Verbrauch der Lizenzen und unternehmen alle Anstrengungen um sicherzustellen, dass die vergebenen Lizenzen durch die Teilnehmer/-innen genutzt werden.

- Die Co-Begünstigten unterstützen Verbrauch der Lizenzen- und stellen der koordinierenden Einrichtung alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung.
- Die Zuschussempfänger vergeben die Lizenzen für die Bewertung der Sprachkenntnisse an Teilnehmer/-innen entsprechend ihrer Auswahl der Mobilitätsaktivität.
- Die Zuschussempfänger gewährleisten, dass die Teilnehmer/innen vor und nach der Mobilität an der Online-Bewertung teilnehmen.
- Die koordinierende Einrichtung wird über die Bewertungsergebnisse durch den Anbieter des OLS benachrichtigt.

OLS-Sprachkurse

- Die Teilnehmer/-innen müssen an einer OLS-Bewertung teilgenommen haben, bevor ihnen eine Lizenz für einen OLS-Sprachkurs gewährt werden kann. Die Lizenzen für den OLS-Sprachkurs sollen allen Teilnehmer/-innen gewährt werden, die gewillt sind an dem Sprachkurs entsprechend ihres Bedarfs teilzunehmen.
- Die Lizenzen werden an die Teilnehmer/-innen von der koordinierenden Einrichtung verteilt (EVS) entsprechend ihres sprachlichen Lernbedarfs. Die Co-Begünstigten gewährleisten den Verbrauch der Lizenzen und stellen der koordinierenden Einrichtung alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung.
- Lizenzen für Online-Sprachkurse müssen im Zeitraum zwischen der OLS-Bewertung der Sprachkenntnisse zu Beginn und zum Ende der Mobilitätsaktivität von den betroffenen Teilnehmer/-innen verwendet werden. Die Zuschussempfänger überwachen die Verwendung der Lizenzen auf Grundlage der vom Serviceprovider bereitgestellten Informationen.
- Die Zuschussempfänger unternehmen alles in ihren Kräften stehende, um zu gewährleisten, dass die zugewiesenen Lizenzen von den ausgewählten Teilnehmern/-innen genutzt werden.
- Zur optimalen Nutzung der sprachlichen Unterstützung online werden die ungenutzten Lizenzen zeitnah an die NA zurückgegeben.

Alle Lizenzen

- Die Teilnehmer/innen an einer Mobilität verpflichten sich durch Unterschrift einer individuellen Mobilitätsvereinbarung, die OLS-Bewertungen (vor und am Ende der Mobilitätsperiode) durchzuführen und den OLS-Sprachkurs zu absolvieren, wenn eine Lizenz dafür gewährt wurde.
- Die Begünstigten nutzen OLS in Übereinstimmung mit den Leitlinien, die vom Anbieter zur Verfügung gestellt werden..
- Der Koordinator gibt die Anzahl der genutzten Bewertungs- und Sprachkurslizenzen im Schlussbericht an.
- Im Falle von ungenutzten oder nicht zugewiesenen Lizenzen zum Zeitpunkt des Schlussberichts, kann die NA dies in den darauffolgenden Jahren und Auswahlrunden bei der Zuweisung von Lizenzen an den Begünstigten berücksichtigen.

6. Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung

[Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen –VET,HE,AE;SE Jugend]

- Die koordinierende Einrichtung gibt im Mobility Tool+ an, ob für Teilnehmer/-innen mit Behinderungen oder Begleitpersonen zusätzliche Fördersummen für besonderen Bedarf verwendet wurden.
- In diesem Fall gibt die koordinierende Einrichtung im Mobility Tool+ die Art der zusätzlichen Ausgaben sowie den Betrag der damit verbundenen tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten an.

7. Sonderkosten

[Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen –VET, HE, AE, Jugend]

- Sonderkosten können nur zur Deckung der in Artikel II.16.4 der Vereinbarung vorgesehenen Kosten verwendet werden.
- Die koordinierende Einrichtung gibt im Mobility Tool+ die Art der Ausgaben und die tatsächlich unter Sonderkosten zu beziffernden und entstandenen Kosten an.
- Für Sonderkosten muss die koordinierende Einrichtung zum Zeitpunkt des Abschlussberichts sämtliche Belege vorlegen.

B. Kürzung des Zuschusses bei unzureichender, unvollständiger oder verspäteter Durchführung

[Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen –VET, HE, AE, Jugend]

- Die Feststellung einer unzureichenden, unvollständigen oder verspäteten Durchführung des Projekts erfolgt durch die NA auf Grundlage
 - des von der koordinierenden Einrichtung übermittelten Abschlussberichts,
 - von Berichten einzelner Teilnehmer/-innen an den Mobilitätsaktivitäten.
- Die NA kann ebenfalls von anderen maßgeblichen Quellen erhaltene Informationen heranziehen, die belegen, dass das Projekt nicht vertragsgemäß durchgeführt wurde. Andere Informationsquellen können von der NA durchgeführte Monitoring-Besuche, Belegprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen sein.
- Der Abschlussbericht wird auf Grundlage von Qualitätskriterien mit einer Maximalgesamtpunktzahl von 100 Punkten bewertet. Bei einer Bewertung des Abschlussberichts mit einer Gesamtzahl von weniger als 50 Punkten kann die NA

den Endbetrag des Zuschusses für organisatorische Unterstützung auf Grundlage unzureichender, unvollständiger oder verspäteter Durchführung des Projekts kürzen, selbst wenn alle berichteten Aktivitäten förderfähig waren und tatsächlich erfolgten.

- [Nur bei akkreditierten Einrichtungen in der Hochschulbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung und EFD]
Entspricht die Durchführung des Projekts bei akkreditierten Einrichtungen nach Ansicht der NA nicht der Qualitätszusage des Zuschussempfängers, kann die NA vom Zuschussempfänger zusätzlich oder alternativ die Entwicklung und Umsetzung eines Aktionsplans innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens verlangen, damit die geltenden Anforderungen eingehalten werden. Setzt der Zuschussempfänger den Aktionsplan nicht bis zum Fälligkeitsdatum zufriedenstellend um, kann die NA [berufliche Aus- und Weiterbildung] die Akkreditierung entziehen. Die Bewertung des Abschlussberichts erfolgt in Verbindung mit den Berichten der Mobilitätsteilnehmer/-innen unter Verwendung von einheitlichen Qualitätskriterien mit folgenden Schwerpunkten:

[bei nicht akkreditierten Einrichtungen und für alle Projekte in Jugend]

- Inwieweit die Umsetzung des Projekts der Beschreibung im bewilligten Fördermittelantrag entspricht
- Qualität der Lernergebnisse und Wirkung auf die Teilnehmer/-innen
- Wirkung auf die teilnehmenden Einrichtungen
- Qualität der geleisteten praktischen Vorkehrungen zur Unterstützung der Mobilität hinsichtlich Vorbereitung, Monitoring und Unterstützung der Teilnehmer/-innen während ihrer Mobilitätsaktivität
- Qualitätsvereinbarungen für die Anerkennung / Bestätigung der Lernergebnisse von Teilnehmern/-innen
- [Jugend-EFD] Inwieweit die fälligen Zuschüsse, welche an die Mobilitätsteilnehmer/-innen zu zahlen sind, an diese gemäß den im Vertrag zwischen Zuschussempfänger und Teilnehmer/-in nach Maßgabe des in Anhang IV der Vereinbarung bereitgestellten Musters, überwiesen wurden.
- [Jugend-EFD] Inwieweit das Projekt in Hinsicht der Qualitäts- und Übereinstimmungsanforderungen der EFD-Charter umgesetzt wurde.

Aufgrund unzureichender, unvollständiger oder verspäteter Durchführung kann die Förderung gekürzt werden, indem der Endbetrag des Zuschusses für organisatorische Unterstützung wie folgt reduziert werden kann:

- 25 % bei einer Bewertung des Abschlussberichts von mindestens 40 und unter 50 Punkten ;50 % bei einer Bewertung des Abschlussberichts von mindestens 25 und unter 40 Punkten;
- 75 % bei einer Bewertung des Abschlussberichts unter 25 Punkten.

Leitaktion 2 – Strategische Partnerschaften

A. Förderfähigkeit von Aktivitäten

- Die Zuschussempfänger gewährleisten, dass die mit der Fördersumme für das Projekt vorgenommenen Aktivitäten gemäß den im Erasmus+ Programmleitfaden genannten Regeln förderfähig sind.
- Durchgeführte Aktivitäten, die nicht den im Erasmus+ Programmleitfaden und den ergänzenden in diesem Anhang niedergelegten Regeln entsprechen, werden von der NA als nicht förderfähig erklärt, und die entsprechenden Zuschüsse müssen in voller Höhe zurückerstattet werden. Die Erstattung betrifft alle Budgetkategorien, für die ein Zuschuss im Zusammenhang mit der als nicht förderfähig erklärten Aktivität gewährt wurde.
- Die im Programmleitfaden beschriebene förderfähige Mindestdauer von Mobilitätsaktivitäten ist die Mindestdauer der Aktivität ohne Reisezeit.

B. Förderfähigkeit von Ausgaben

1. Allgemeines

- Ausgaben werden nur für die Budgetkategorien, für die gemäß Anhang II Fördermittel gewährt werden, berücksichtigt.
- Budgetübertragungen haben innerhalb der in Artikel I.3.2 der Vereinbarung festgelegten Grenzen zu erfolgen. Budgetübertragungen auf eine Budgetkategorie, für die im Fördermittelantrag keine Fördersumme beantragt wurde oder für die keine Fördersumme gemäß Anhang II gewährt wurde, sind nicht zulässig. Die einzige Ausnahme besteht für die Budgetkategorie „Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung)“, auf die eine Budgetübertragung auch dann erfolgen kann, wenn im Fördermittelantrag keine Fördersumme beantragt wurde.

2. Projektmanagement und Durchführung

- Die Zuschussempfänger führen die Aktivitäten durch und erbringen die Leistungen, deren Förderung innerhalb dieser Budgetkategorie im Fördermittelantrag beantragt und von der Nationalen Agentur in der Vereinbarung bewilligt wurden.

- Die Zuschussempfänger vereinbaren, dass der Betrag unter ihnen aufgeteilt wird, in Abhängigkeit von Arbeitsaufwand und Beitrag für die Projektaktivitäten und – ergebnisse.
- Die koordinierende Einrichtung berichtet über die Projektaktivitäten und - ergebnisse für das Projekt als Ganzes.

3. Länderübergreifende Projekttreffen

- Die koordinierende Einrichtung gibt die Anzahl der Teilnahmen an länderübergreifenden Projekttreffen im Mobility Tool+ an. Für jede Teilnahme werden der Name des/der Teilnehmers/-in, Herkunftsort und Zielort erfasst sowie die Entfernung anhand des Online-Entfernungsrechners berechnet. Das Mobility Tool+ berechnet die Fördersumme automatisch anhand der anwendbaren Kosten je Einheit.
- Standardmäßig gilt der Standort der entsendenden Einrichtung als Herkunftsort und der Standort der aufnehmenden Einrichtung als Zielort. Wird ein anderer Herkunftsort oder Zielort angegeben, teilt der Zuschussempfänger den Grund hierfür im Mobility Tool+ mit.
- In allen Fällen sollen die Zuschussempfänger eine förmliche Verbindung zu den an länderübergreifenden Projekttreffen teilnehmenden Personen aufweisen können, unabhängig davon, ob sie als (berufliches oder freiwilliges) Personal oder als Lernende der Einrichtung des Zuschussempfängers am Projekt beteiligt sind.
- Die Teilnahme an im Land des Zuschussempfängers stattfindenden länderübergreifenden Projekttreffen ist in dieser Budgetkategorie förderfähig, sofern Teilnehmer/-innen von Einrichtungen der am Projekt beteiligten Zuschussempfängereinrichtungen aus mindestens zwei verschiedenen Programmländern an den Aktivitäten beteiligt sind und die Entfernung zwischen dem oben definierten Abfahrtsort und dem Zielort nach Maßgabe des Online-Entfernungsrechners mindestens 100 km beträgt.

4. Geistige Leistungen (intellectual outputs)

- Die Zuschussempfänger müssen die im Fördermittelantrag vorgeschlagenen und von der NA in der Vereinbarung bewilligten geistigen Leistungen/konkreten Projektergebnisse (intellectual outputs) entwickeln.
- Die koordinierende Einrichtung berichtet über die durchgeführten Aktivitäten und erarbeiteten Ergebnisse im Mobility Tool+ für das Projekt als Ganzes. Sie legt

Nachweise der Projektergebnisse des Konsortiums als Ganzes vor; diese sollen spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage des Abschlussberichts in die Verbreitungsplattform (VALOR) hochgeladen werden.

- Die koordinierende Einrichtung gibt im Mobility Tool+ für jeden Zuschussempfänger die Anzahl der Arbeitstage pro Personalkategorie anhand von Arbeitszeitabrechnungen, die zu diesem Zweck für jede mit der Entwicklung der geistigen Leistungen (intellectual outputs) unmittelbar mitwirkende Person geführt werden, an. Das Mobility Tool+ berechnet die Höhe des Zuschusses automatisch anhand der anwendbaren Kosten je Einheit pro Personalkategorie für das betreffende Land.
- Um als „Personal“ zur Entwicklung geistiger Leistungen („intellectual outputs“) berücksichtigt zu werden, müssen die Personen entweder beruflich oder freiwillig in der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder in Angeboten des nicht formalen Lernens für junge Menschen tätig sein, und können Lehrkräfte im Hochschulbereich, Lehrkräfte, Ausbilder, Schulleiter, Jugendarbeiter und nicht pädagogisches Personal miteinschließen. In allen Fällen müssen die Zuschussempfänger die förmliche Verbindung zu dem betreffenden Mitarbeiter aufweisen können, unabhängig davon, ob dieser beruflich oder freiwillig am Projekt beteiligt ist.

Nota bene: Für einen Zuschussempfänger auf Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages tätiges Personal (z. B. Übersetzer, Webdesigner usw.) gilt nicht als Personal der entsprechenden Einrichtung. Ihre Arbeitszeit kann daher nicht unter „geistige Leistungen (intellectual outputs)“ geltend gemacht werden, sondern ggf. als „Sonderkosten“, gemäß den Bestimmungen im betreffenden untenstehenden Abschnitt.

- Die Personalkategorie, der eine Person zugeordnet werden kann, muss eine der vier in Abschnitt III dieses Anhangs aufgeführten Kategorien sein. Arbeitet Personal auf freiwilliger Basis für einen Zuschussempfänger, bezieht sich die anwendbare Kategorie nicht auf das berufliche Profil der Person, sondern auf die Funktion, die diese im Rahmen der Entwicklung der geistigen Leistungen („intellectual outputs“) ausübt.
- Es wird erwartet, dass Personalkosten für die Personalkategorien „Manager“ und „Verwaltungspersonal“ im Budget durch den Posten „Projektmanagement und Umsetzung“ abgedeckt sind. Kosten für diese Personalkategorien können nur dann unter „Geistige Leistungen“ (intellectual outputs) angewendet werden, wenn dies bei der NA beantragt und bewilligt wurde, so wie in Anhang II beschrieben.

5. Multiplikatorenveranstaltungen

- Die Durchführung von Multiplikatorenveranstaltungen ist nur förderfähig, wenn sie gemäß Anhang II der Vereinbarung beantragt und von der Nationalen Agentur bewilligt wurde.
- Falls die Zuschussempfänger die geistigen Leistungen (intellectual outputs), für die der Antrag gestellt und von der NA genehmigt wurde, nicht entwickeln, gelten die diesbezüglichen Multiplikatorenveranstaltungen ebenfalls nicht als förderfähig. Werden von mehreren geistigen Leistungen (intellectual outputs), für deren Entwicklung die NA eine Förderung gewährt hat, letztlich nur einige umgesetzt, bestimmt die NA, in welchem Umfang jede der betreffenden Multiplikatorenveranstaltungen förderfähig ist.
- Nur Teilnehmer/-innen, die nicht den Einrichtungen der Zuschussempfänger angehören, können bei der Personenanzahl für die Festlegung der Höhe des Zuschusses mitgezählt werden.
- Multiplikatorenveranstaltungen können nur in den Ländern stattfinden, in denen die Zuschussempfänger ihre Sitze haben.
- Die koordinierende Einrichtung dokumentiert im Mobility Tool+ die Beschreibung der Veranstaltungen, die geistigen Leistungen (intellectual outputs), die mit der Multiplikatorenveranstaltung in Verbindung stehen, die federführende und teilnehmenden Einrichtungen, das Aufnahmeland, und die Anzahl lokaler und internationaler Teilnehmer.

6. Länderübergreifende Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten

- Die koordinierende Einrichtung dokumentiert alle länderübergreifenden Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten im Mobility Tool+. Bei Bedarf kann der Zuschussempfänger einen Reisetag unmittelbar vor dem ersten Tag der Auslandsaktivität und einen Reisetag nach dem letzten Tag der Auslandsaktivität hinzufügen; diese zusätzlichen Tage zu An- bzw. Abreisezwecken werden in der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.
- Fand die Reise nicht statt, teilt die koordinierende Einrichtung dies für jede/-n betroffene/-n Teilnehmer/-in im Mobility Tool+ mit. Zur Feststellung der anwendbaren Entfernungskategorie nutzt die koordinierende Einrichtung den Online-Entfernungsrechner auf der Webseite der Kommission unter http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm.

Standardmäßig gilt der Standort der entsendenden Einrichtung als Herkunftsort und der Standort der aufnehmenden Einrichtung als Zielortort. Wird ein anderer Herkunftsort- oder Zielort angegeben, teilt der Zuschussempfänger den Grund hierfür im Mobility Tool+ mit.

- Die koordinierende Einrichtung gibt für jede/n Teilnehmer/-in, welche/-r eine Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivität im Ausland mit einer Dauer von über zwei Monaten unternimmt, an, ob mit dem Zuschuss für die sprachliche Unterstützung eine sprachliche Vorbereitung stattgefunden hat.
- Das Mobility Tool+ berechnet die Höhe der Zuschüsse für Fahrtkosten, individuelle Unterstützung und sprachliche Unterstützung auf Grundlage der anwendbaren Kosten je Einheit.
- .
- Förderfähige länderübergreifende Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten sind:
 - [für Schulbildung, HB, BB, EB und **Jugend**] ‚Blended Mobility‘, welche physische Kurzzeit-Mobilitätsaktivitäten (5 Tage bis 2 Monate) mit virtueller Mobilität kombiniert;
 - [Jugend] Langzeitmobilität für Jugendarbeiter (2 bis 12 Monate);
 - [für Schulbildung, HB, BB, EB und Jugend]] Gemeinsame Kurzzeit-Schulungsaufenthalte für (Lehr)personal (5 Tage bis 2 Monate).
- Länderübergreifende Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten müssen in den Ländern, in denen die Zuschussempfänger ihren Sitz haben, durchgeführt werden. Aktivitäten Lernender sowie Langzeit-Aktivitäten von Personal oder Jugendarbeitern aus oder in Partnerländern sind jedoch nicht förderfähig, mit der Ausnahme von Personal aus Partnerländern, das in Intensivstudienprogrammen unterrichtet.
- Die Teilnahme von Personen an in ihrem eigenen Land stattfindenden ‚Blended Mobilities‘ und an gemeinsamen Kurzzeit-Schulungsaufenthalten für (Lehr)personal (länderübergreifenden Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten) ist in dieser Budgetkategorie förderfähig, sofern Teilnehmer/-innen von Einrichtungen der Zuschussempfänger aus mindestens zwei verschiedenen Programmländern an den Aktivitäten beteiligt sind und die Entfernung zwischen dem oben definierten Herkunftsort und dem Zielort laut Online-Entfernungsrechner mindestens 100 km beträgt.

- Förderfähige Teilnehmer/-innen an länderübergreifenden Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten sind Personen, die wie folgt in direkter Verbindung zum Zuschussempfänger stehen:
 - Studierende, die an einer teilnehmenden Hochschuleinrichtung registriert und in Studiengängen, welche zu einem anerkannten Abschluss oder zu einer anderen anerkannten Qualifikation des tertiären Bildungssektors bis einschließlich des Doktorgrades führen, (für Intensivstudienprogramme und ‚Blended Mobility‘) eingeschrieben sind;
 - Auszubildende, Lernende in der berufliche Aus- und Weiterbildung, erwachsene Lernende und junge Menschen in ‚Blended Mobility‘;
 - Schüler/innen jeden Alters, in Begleitung von Schulpersonal (bei Kurzeitaustausch von Schülergruppen);
 - Schüler/-innen im Alter ab 14 Jahren, welche in Vollzeit an einer der an der Strategischen Partnerschaft teilnehmenden Schule angemeldet sind (bei Langzeitmobilität von Schüler/innen);
 - Lehrkräfte, Ausbilder, pädagogisch tätiges Personal und Verwaltungspersonal der Zuschussempfänger, Jugendarbeiter.

- In allen Fällen müssen die Zuschussempfänger die förmliche Verbindung zu den an den länderübergreifenden Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten teilnehmenden Personen nachweisen können, unabhängig davon, ob sie als (berufliches oder freiwilliges) Personal oder als Schüler/-innen an dem Projekt beteiligt sind. [nur für Jugend]: Diese förmliche Verbindung ist jedoch für junge Menschen, die an ‚Blended mobility‘-Aktivitäten teilnehmen und für Jugendarbeiter in Kurzzeit-Schulungsaufenthalten, nicht verlangt.

- 7. Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung)
 - Die koordinierende Einrichtung gibt im Mobility Tool+ an, ob für Teilnehmer/-innen mit Behinderungen zusätzliche Fördersummen für besonderen Bedarf verwendet wurden. Die koordinierende Einrichtung gibt im Mobility Tool+ die Art der zusätzlichen Ausgaben sowie den Betrag der damit verbundenen tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten an.
 - Die Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung) beinhaltet Kosten, die im direkten Bezug stehen mit Teilnehmer/-

innen mit Behinderungen und zu Begleitpersonen stehen, die an länderübergreifenden Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten teilnehmen.

8. Sonderkosten

- Sonderkosten können nur zur Deckung der in Artikel II.16.4 der Vereinbarung vorgesehenen Kosten verwendet werden.
- Fördersummen für Sonderkosten können nur für Untervergaben von Waren und Dienstleistungen und Abschreibungskosten für den Erwerb von Ausrüstungen oder anderen Wirtschaftsgütern geltend gemacht werden sowie für eine Bankgarantie, sofern diese vertragsgemäß erforderlich ist. Die Untervergabe von Dienstleistungen ist auf Dienstleistungen, die aus gerechtfertigten Gründen nicht vom Zuschussempfänger erbracht werden können, beschränkt. Unter Ausrüstung fällt keine gewöhnliche Büroausstattung (z.B. PCs, Laptops, Drucker, Beamer, usw.) oder vom Zuschussempfänger für seine üblichen Tätigkeiten genutzte Ausrüstung (z. B. Ausstattungen für Computerkurse oder Lehrzwecke, die zum normalen Lehrplan gehören).
- Die koordinierende Einrichtung gibt im Mobility Tool+ die Art der Ausgaben und die tatsächlich in der Kategorie Sonderkosten entstandenen Kosten an.
- Dieselben Kosten können nicht unter beiden Positionen, d. h. sowohl unter Zuschüsse je Einheit als auch unter Zuschüsse auf Grundlage von tatsächlich angefallenen Kosten, geltend gemacht werden.
- Bei Erwerb, Miete oder Leasing von Ausrüstung kann nur der Betrag, der dem Zeitanteil der Nutzung der Ausrüstung für das Projekt entspricht, geltend gemacht werden. Die Berechnung von Kosten im Zusammenhang mit Abschreibungskosten auf Ausrüstung oder andere Wirtschaftsgüter (neu oder gebraucht) erfolgt mit Bezugnahme auf die in der Buchführung des Zuschussempfängers erfassten Kosten, vorausgesetzt, dass das Wirtschaftsgut gemäß Artikel II.9 erworben wurde und gemäß den internationalen Buchführungsnormen und entsprechend der üblichen Kostenabrechnungspraxis des Zuschussempfängers abgeschrieben wurde.
- Für Sonderkosten muss der Zuschussempfänger zum Zeitpunkt der Vorlage des Abschlussberichts sämtliche Belege vorlegen.

C. Kürzung des Zuschusses bei unzureichender, unvollständiger oder verspäteter Durchführung

- Die Feststellung einer unzureichenden, unvollständigen oder verspäteten Durchführung des Projekts erfolgt durch die NA auf Grundlage
 - des von der koordinierenden Einrichtung übermittelten Abschlussberichts,
 - der im Projekt erbrachten Produkte und Ergebnisse
 -
- Die NA kann ebenfalls von anderen maßgeblichen Quellen erhaltene Informationen heranziehen, die belegen, dass das Projekt nicht vertragsgemäß durchgeführt wurde. Andere Informationsquellen können von der NA durchgeführte Monitoring-Besuche, Belegprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen sein.
- Der Abschlussbericht wird auf Grundlage von Qualitätskriterien mit einer Maximalgesamtpunktzahl von 100 Punkten bewertet. Bei einer Bewertung des Abschlussberichts mit einer Gesamtzahl von weniger als 50 Punkten kann die NA den Endbetrag des Zuschusses auf Grundlage unzureichender, unvollständiger oder verspäteter Durchführung des Projekts kürzen, selbst wenn alle berichteten Aktivitäten förderfähig waren und tatsächlich erfolgten.
- Die Bewertung des Abschlussberichts und der Produkte und Ergebnisse erfolgt durch die NA unter Verwendung von einheitlichen Qualitätskriterien mit folgenden Schwerpunkten
 - Inwieweit die Umsetzung des Projekts der Beschreibung im genehmigten Fördermittelantrag entspricht
 - Qualität der durchgeführten Aktivitäten und deren Übereinstimmung mit den Projektzielen
 - Qualität der erbrachten Produkte und Ergebnisse,
 - Lernergebnisse und Wirkung auf die Teilnehmer/-innen
 - Inwieweit das Projekt sich als innovativ/komplementär zu anderen Initiativen erwiesen hat
 - Inwieweit das Projekt einen Mehrwert auf EU-Ebene gebracht hat
 - Inwieweit das Projekt effektive Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie Maßnahmen zur Evaluierung der Projektergebnisse eingesetzt hat

- Wirkung auf die teilnehmenden Einrichtungen
- Bei Lern-, Lehr- und Schulungsaktivitäten: Qualität der erbrachten praktischen Vorkehrungen zur Unterstützung der Mobilität hinsichtlich Vorbereitung, Monitoring und Unterstützung der Teilnehmer/-innen während ihrer Mobilitätsaktivität, der Qualitätsvereinbarungen für die Anerkennung / Bestätigung der Lernergebnisse von Teilnehmern/-innen
- Qualität und Umfang der durchgeführten Verbreitungsaktivitäten
- der potenziell größeren Wirkung des Projekts auf Einzelpersonen und Einrichtungen über die unmittelbar am Projekt beteiligten hinaus
- Aufgrund unzureichender, unvollständiger oder verspäteter Durchführung kann der Zuschuss gekürzt werden, indem der Endbetrag des Zuschusses für förderfähige Ausgaben wie folgt reduziert werden kann:
 - - 25 % bei einer Bewertung des Abschlussberichts von mindestens 40 und unter 50 Punkten,
 - 50 % bei einer Bewertung des Abschlussberichts von mindestens 25 und unter 40 Punkten ,
 - 75 % bei einer Bewertung des Abschlussberichts unter 25 Punkten.

Leitaktion 3 – Strukturierter Dialog: Treffen zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern im Jugendbereich

A. Förderfähigkeit von Aktivitäten

- Die Zuschussempfänger gewährleisten, dass die mit der Fördersumme für das Projekt vorgenommenen Aktivitäten gemäß den im Erasmus+ Programmleitfaden genannten Regeln förderfähig sind.
- Durchgeführte Aktivitäten, die nicht den im Erasmus+ Programmleitfaden und den ergänzenden in diesem Anhang genannten Regeln entsprechen, werden von der NA als nicht förderfähig erklärt, und die entsprechenden Zuschüsse müssen in voller Höhe zurückerstattet werden. Die Erstattung betrifft alle Budgetkategorien, für die ein Zuschuss im Zusammenhang mit der als nicht förderfähig erklärten Aktivität gewährt wurde.

B. Förderfähigkeit von Ausgaben

1. Fahrtkosten

- Die koordinierende Einrichtung gibt im Mobility Tool+ für jede/-n Teilnehmer/-in, für die/den ein Fahrtkostenzuschuss gewährt wurde, Herkunfts- und Zielort an. Fand die Reise nicht statt, gibt die koordinierende Einrichtung dies für jede/-n betroffene/-n Teilnehmer/-in im Mobility Tool+ an.
- Zur Feststellung der anwendbaren Entfernungskategorie nutzt die koordinierende Einrichtung den Online-Entfernungsrechner auf der Webseite der Kommission unter http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm . Das Mobility Tool+ berechnet die Höhe der Zuschüsse für die Fahrtkosten auf Grundlage der anwendbaren Kosten je Einheit.
- Standardmäßig gilt der Wohnort des bzw. der Teilnehmer/-in als Herkunftsort und der Standort der Einrichtung, die das Treffen veranstaltet (d. h. die "aufnehmende Einrichtung") als Zielort. Wird ein anderer Herkunftsort oder Zielort angegeben, teilt die koordinierende Einrichtung den Grund hierfür im Mobility Tool+ mit.

2. Organisatorische Unterstützung

- Die koordinierende Einrichtung gibt im Mobility Tool+ die Start- und Enddaten des Treffens für jede/-n Teilnehmer/-in an. Bei Bedarf wegen der erforderlichen Reisezeit kann der Zuschussempfänger einen Reisetag unmittelbar vor dem ersten Tag des Treffens und einen Reisetag nach dem letzten Tag des Treffens

hinzufügen; diese zusätzlichen Tage zu An- bzw. Abreisezwecken werden in der Berechnung der organisatorischen Unterstützung berücksichtigt.

- Das Mobility Tool+ berechnet die Höhe der Zuschüsse für organisatorische Unterstützung auf Grundlage der anwendbaren Kosten je Einheit.
3. Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung)
- Die koordinierende Einrichtung gibt im Mobility Tool+ an, ob für Teilnehmer/-innen mit Behinderungen zusätzliche Fördersummen für besonderen Bedarf verwendet wurden.
 - In diesem Fall gibt die koordinierende Einrichtung im Mobility Tool+ die Art der zusätzlichen Ausgaben sowie den Betrag der damit verbundenen tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten an.
4. Sonderkosten
- Sonderkosten können nur zur Deckung der in Artikel II.16.4 der Vereinbarung vorgesehenen Kosten verwendet werden.
 - Die koordinierende Einrichtung gibt im Mobility Tool+ die Art der Ausgaben und die tatsächlich in der Kategorie Sonderkosten entstandenen Kosten an.
 - Für Sonderkosten muss die koordinierende Einrichtung zum Zeitpunkt des Abschlussberichts sämtliche Belege vorlegen.

B. Kürzung des Zuschusses bei unzureichender, unvollständiger oder verspäteter Durchführung

- Die Feststellung einer unzureichenden, unvollständigen oder verspäteten Durchführung des Projekts erfolgt durch die NA auf Grundlage des von der koordinierenden Einrichtung übermittelten Abschlussberichts.
- Die NA kann ebenfalls von anderen maßgeblichen Quellen erhaltene Informationen heranziehen, die belegen, dass das Projekt nicht vertragsgemäß durchgeführt wurde. Andere Informationsquellen können von der NA durchgeführte Monitoring-Besuche, Belegprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen sein.
- Die Bewertung des Abschlussberichts erfolgt auf Grundlage von Qualitätskriterien mit einer Maximalgesamtpunktzahl von 100 Punkten. Bei einer Bewertung des

Abschlussberichts mit einer Gesamtzahl von weniger als 50 Punkten kann die NA den Endbetrag des Zuschusses für organisatorische Unterstützung auf Grundlage einer unzureichenden, unvollständigen oder verspäteten Durchführung des Projekts kürzen, selbst wenn alle berichteten Aktivitäten förderfähig waren und tatsächlich erfolgten.

- Die Bewertung des Abschlussberichts erfolgt unter Verwendung von gemeinsamen Qualitätskriterien mit den Schwerpunkten
 - Inwieweit die Umsetzung des Projekts der Beschreibung im genehmigten Fördermittelantrag entspricht,
 - Der Qualität der genutzten partizipativen Methoden des nicht formalen Lernens und der Beteiligung junger Menschen in allen Phasen des Projekts
 - Wirkung auf die Teilnehmer/-innen und teilnehmende Einrichtungen
 - Der Qualität praktischer Vorkehrungen, des Managements und der Unterstützungsmodalitäten
 - Qualität und Umfang der durchgeführten Verbreitungsaktivitäten
- Aufgrund unzureichender, unvollständiger oder verspäteter Durchführung kann der Zuschuss gekürzt werden, indem der Endbetrag des Zuschusses für förderfähige Ausgaben für organisatorische Unterstützung wie folgt gekürzt werden kann:
 - 25 % bei einer Bewertung des Abschlussberichts von mindestens 40 und unter 50 Punkten,
 - 50 % bei einer Bewertung des Abschlussberichts von mindestens 25 und unter 40 Punkten (jeweils einschließlich),
 - 75 % bei einer Bewertung des Abschlussberichts unter 25 Punkten.

III. Geltende Sätze für Zuschüsse zu den Budgetkategorien

[Leitaktion 1 - Mobilität für Lernende]

1. Fahrtkosten

Für Personalmobilität in beruflicher Aus- und Weiterbildung, Hochschulbildung, Erwachsenenbildung, Jugend; für Mobilität von Lernenden in beruflicher Aus- und Weiterbildung; für von Hochschuleinrichtungen aus den Programmländern und -regionen in äußerster Randlage entsandte Studierende in der Hochschulbildung; für Mobilität von Jugendarbeitern und EFD im Bereich Jugend.

Entfernungskategorie	Betrag
zwischen 100 und 499 KM:	180 EUR pro Teilnehmer/-in
zwischen 500 und 1999 KM:	275 EUR pro Teilnehmer/-in
zwischen 2000 und 2999 KM:	360 EUR pro Teilnehmer/-in
zwischen 3000 und 3999 KM:	530 EUR pro Teilnehmer/-in
zwischen 4000 und 7999 KM:	820 EUR pro Teilnehmer/-in
8000 KM oder mehr:	1100 EUR pro Teilnehmer/-in

Nota bene: ‚Entfernungskategorie‘ bezeichnet die Entfernung zwischen Herkunftsort und Zielort, ‚Betrag‘ bezeichnet den (jeweils nur einmalig anzusetzenden) Zuschuss zur Hin- und Rückreise zu und vom Zielort.

Für Jugendaustausche

Für Entfernungskategorie zwischen 10 und 99 km: 20 EUR pro Teilnehmer
Für Entfernungskategorie zwischen 100 und 499 km: 80 EUR pro Teilnehmer
Für Entfernungskategorie zwischen 500 und 1999 km: 170 EUR pro Teilnehmer
Für Entfernungskategorie zwischen 2000 und 2999 km: 270 EUR pro Teilnehmer
Für Entfernungskategorie zwischen 3000 und 3999 km: 400 EUR pro Teilnehmer
Für Entfernungskategorie zwischen 4000 und 7999 km: 620 EUR pro Teilnehmer
Für Entfernungskategorie von 8000 km und mehr: 830 EUR pro Teilnehmer

Nota bene: ‚Entfernungskategorie‘ bezeichnet die Entfernung zwischen Herkunftsort und Zielort, ‚Betrag‘ bezeichnet den (jeweils nur einmalig anzusetzenden) Zuschuss zur Hin- und Rückreise zu und vom Zielort.

**2. Individuelle Unterstützung
Für Jugend – EFD Taschengeld**

ZIELLAND	Europäischer Freiwilligendienst	
	EFD mit einer Dauer von weniger als 2 Monaten	EFD mit Dauer von 2 bis 12 Monaten
	Betrag pro Tag in EUR	Betrag pro Monat in EUR
	A5.4	A5.5
Belgien	4	110
Bulgarien	3	70
Tschechische Republik	4	90
Dänemark	5	145
Deutschland	4	110
Estland	3	85
Irland	5	125
Griechenland	4	100
Spanien	4	105
Frankreich	5	115
Kroatien	4	90
Italien	4	115
Zypern	4	110
Lettland	3	80
Litauen	3	80
Luxemburg	4	110
Ungarn	4	90
Malta	4	110
Niederlande	4	110
Österreich	4	115
Polen	3	85
Portugal	4	100
Rumänien	2	60
Slowenien	3	85
Slowakei	4	95
Finnland	4	125
Schweden	4	115
Vereinigtes Königreich	5	140

Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	2	60
Island	5	135
Liechtenstein	5	120
Norwegen	5	135
Schweiz	5	130
Türkei	3	80
Partnerland	2	55

3. Organisatorische Unterstützung Für Mobilität von Jugendarbeitern

Nota bene: Der Zuschuss zur organisatorischen Unterstützung wird als Betrag pro Tag und Teilnehmer bis zu max. 1.100 Euro pro Teilnehmer, unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Mobilität, berechnet.

Zielland	Mobilität von Jugendarbeitern
	Betrag pro Tag in EUR
	A5.6
Belgien	65
Bulgarien	53
Tschechische Republik	54
Dänemark	72
Deutschland	58
Estland	56
Irland	74
Griechenland	71
Spanien	61
Frankreich	66
Kroatien	62
Italien	66
Zypern	58
Lettland	59
Litauen	58
Luxemburg	66
Ungarn	55
Malta	65
Niederlande	69
Österreich	61
Polen	59
Portugal	65
Rumänien	54
Slowenien	60
Slowakei	60
Finnland	71
Schweden	70
Vereinigtes	76

Königreich	
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	45
Island	71
Liechtenstein	74
Norwegen	74
Schweiz	71
Türkei	54
Partnerland	48

Für Jugend-EFD

Zielland	Europäischer Freiwilligendienst	
	EFD mit einer Dauer von weniger als 2 Monaten	EFD mit einer Dauer von 2 bis 12 Monaten
	Betrag pro Tag in EUR	Betrag pro Monat in EUR
	A5.2	A5.3
Belgien	20	590
Bulgarien	17	500
Tschechische Republik	17	490
Dänemark	21	630
Deutschland	18	520
Estland	18	520
Irland	21	610
Griechenland	21	610
Spanien	18	530
Frankreich	19	570
Kroatien	19	570
Italien	21	610
Zypern	21	610
Lettland	19	550
Litauen	18	540
Luxemburg	21	610
Ungarn	17	510
Malta	20	600
Niederlande	21	620
Österreich	18	540
Polen	18	540
Portugal	20	600
Rumänien	17	500
Slowenien	20	580
Slowakei	19	550
Finnland	21	630
Schweden	21	630
Vereinigtes Königreich	21	630
Ehemalige Jugoslawische	15	440

Republik Mazedonien		
Island	21	610
Liechtenstein	21	610
Norwegen	21	630
Schweiz	21	620
Türkei	17	500
Partnerland	15	440

Für Jugendaustausche

Zielland	Jugendaustausche
	Betrag pro Tag in EUR
	A5.1
Belgien	37
Bulgarien	32
Tschechische Republik	32
Dänemark	40
Deutschland	33
Estland	33
Irland	39
Griechenland	38
Spanien	34
Frankreich	37
Kroatien	35
Italien	39
Zypern	32
Lettland	34
Litauen	34
Luxemburg	36
Ungarn	33
Malta	37
Niederlande	39
Österreich	39
Polen	34
Portugal	37
Rumänien	32
Slowenien	34
Slowakei	35
Finnland	39
Schweden	39
Vereinigtes Königreich	40
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	28

Island	39
Liechtenstein	39
Norwegen	40
Schweiz	39
Türkei	32
Partnerland	29

4. Sprachliche Unterstützung

Nur für Lernende in beruflicher Aus- und Weiterbildung und EFD Mobilität [nur für Sprachen, die nicht im OLS verfügbar sind]

150 EUR pro Teilnehmer/-in

[Leitaktion 2 – Strategische Partnerschaften]

1. Projektmanagement und -durchführung

Beitrag zu den Aktivitäten der koordinierenden Einrichtung: 500 EUR pro Monat
Beitrag zu den Aktivitäten der anderen teilnehmenden Einrichtungen: 250 EUR je teilnehmende Einrichtung pro Monat
Maximaler Betrag im Fall von 10 Zuschussempfängern und mehr: 2750 EUR pro Monat für das gesamte Projekt

2. Länderübergreifende Projekttreffen

Für Entfernungskategorien zwischen 100 und 1999 km: 575 EUR je Teilnehmer/-in je Treffen
Für Entfernungskategorien von 2000 km und mehr: 760 EUR je Teilnehmer/-in je Treffen
Maximaler Betrag: 23.000 EUR pro Jahr für das gesamte Projekt

Nota bene: Die „Entfernungskategorie“ bezeichnet die Entfernung zwischen Herkunftsort und Veranstaltungsort.

3. Geistige Leistungen („intellectual outputs“)

Programmländer	Führungs- kräfte	Lehrkraft/Ausbilder/ Wissenschaftler/ Jugendarbeiter	Techniker	Verwaltungs- personal
	Betrag pro Tag in EUR			
Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Liechtenstein, Norwegen	294	241	190	157
Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Finnland, Vereinigtes Königreich, Island	280	214	162	131
Tschechische Republik, Griechenland, Spanien, Zypern, Malta, Portugal, Slowenien	164	137	102	78
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, Slowakei, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei	88	74	55	39

Partnerländer	Führungs- kräfte	Lehrkraft/Ausbilder/ Wissenschaftler/ Jugendarbeiter	Techniker	Verwaltungs- personal
	Betrag pro Tag in EUR			
Australien, Kanada, Kuwait, Macao, Monaco, Katar, San Marino, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika	294	241	190	157
Andorra, Brunei, Japan, Neuseeland, Singapur, Vereinigte Arabische Emirate, Staat Vatikanstadt	280	214	162	131
Bahamas, Bahrain, Äquatorialguinea, Hong Kong, Israel, Korea (Republik), Oman, Saudi-Arabien, Taiwan	164	137	102	78
Afghanistan, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien,, Aserbajdschan, Bangladesch, Barbados, Chile, Weißrussland, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Kambodscha, Kamerun, Kapverden, Zentralafrikanische Republik, Tschad, China, Kolumbien, Komoren, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Cookinseln, Costa Rica, Kuba, Dschibuti, Dominica, Dominikanische Republik, Osttimor, Ecuador, Ägypten, El Salvador, Eritrea, Äthiopien, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea (Republik), Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Irak, Elfenbeinküste, Jamaica, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Kiribati, Korea (DVR), Kosovo, Kirgisistan, Laos, Libanon, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Marokko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Niue, Pakistan, Palau, Palästina, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Ruanda, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Salomonen, Somalia, Südafrika, Sri Lanka, St. Lucia, St.	88	74	55	39

Partnerländer	Führungs- kräfte	Lehrkraft/Ausbilder/ Wissenschaftler/ Jugendarbeiter	Techniker	Verwaltungs- personal
	Betrag pro Tag in EUR			
Vincent und die Grenadinen, St. Kitts und Nevis, Sudan, Surinam, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vietnam, Jemen, Sambia, Simbabwe				

4. Multiplikatorenveranstaltungen

100 EUR pro einheimischem Teilnehmer (d.h. Teilnehmer/innen aus dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet)
200 EUR pro internationalem Teilnehmer (d.h. Teilnehmer/innen aus einem anderen Land)

5. Länderübergreifende Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten

5a. Fahrtkosten

Für Entfernungskategorien zwischen 100 und 1.999 km: 275 EUR pro Teilnehmer/in
Für Entfernungskategorien von 2 000 km und mehr: 360 EUR pro Teilnehmer/in

Nota bene: ‚Entfernungskategorie‘ bezeichnet die Entfernung zwischen Herkunftsort und Veranstaltungsort; ‚Betrag‘ bezeichnet den Zuschuss zur Hin- und Rückreise zu und vom Veranstaltungsort.

b. Individuelle Unterstützung

Kurzzeit-Aktivitäten

Gemeinsame Kurzzeit-Schulungs-/Weiterbildungsaktivitäten, Unterrichten in Intensivstudienprogrammen, und Begleitpersonen	Bis zum 14. Tag der Aktivität: 100 EUR pro Tag und Teilnehmer/-in + zwischen dem 15. und dem 60. Tag der Aktivität: 70 EUR pro Tag und Teilnehmer/-in
Kurzzeit-Aktivitäten für Lernende (Blended mobility, Kurzzeit-Mobilität für Schüler/innen, Intensivprogramme)	Bis zum 14. Tag der Aktivität: 55 EUR pro Tag und Teilnehmer/-in + zwischen dem 15. und dem 60. Tag der Aktivität: 40 EUR pro Tag und Teilnehmer/-in

Langzeit-Aktivitäten

Langzeit-Lehr- oder Schulungsaufenthalte Langzeitmobilität von Jugendarbeitern	Bis zum 14. Tag der Aktivität: [] EUR pro Tag und Teilnehmer/-in + zwischen dem 15. und dem 60. Tag der Aktivität: [] EUR pro Tag und Teilnehmer/-in + zwischen dem 61. Tag der Aktivität und bis zu 12 Monaten: [] EUR pro Tag und Teilnehmer/-in
Langzeitmobilität von Schüler/-innen	[] EUR pro Monat und Teilnehmer/-in

Zielland	Langzeit Lehr- oder Schulungsaufenthalte – Mobilität von Jugendarbeitern			Langzeitaktivitäten von Schüler/- innen
	in EUR pro Tag			in EUR pro Monat
	B1.5	B1.6	B1.7	B1.8
Belgien	105	74	53	110
Bulgarien	105	74	53	70
Tschechische Republik	105	74	53	90
Dänemark	120	84	60	145
Deutschland	90	63	45	110
Estland	75	53	38	85
Irland	120	84	60	125
Griechenland	105	74	53	100
Spanien	90	63	45	105
Frankreich	105	74	53	115
Kroatien	75	53	38	90
Italien	105	74	53	115
Zypern	105	74	53	110
Lettland	90	63	45	80
Litauen	75	53	38	80
Luxemburg	105	74	53	110
Ungarn	105	74	53	90
Malta	90	63	45	110
Niederlande	120	84	60	110
Österreich	105	74	53	115
Polen	105	74	53	85
Portugal	90	63	45	100
Rumänien	105	74	53	60
Slowenien	75	53	38	85
Slowakei	90	63	45	95
Finnland	105	74	53	125
Schweden	120	84	60	115
Vereinigtes Königreich	120	84	60	140
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	90	63	45	60
Island	105	74	53	135

Zielland	Langzeit Lehr- oder Schulungsaufenthalte – Mobilität von Jugendarbeitern			Langzeitaktivitäten von Schüler/- innen
	in EUR pro Tag			in EUR pro Monat
Liechtenstein	105	74	53	120
Norwegen	105	74	53	135
Türkei	105	74	53	80

c. Sprachliche Unterstützung

Nur für Langzeit-Aktivitäten wie unter 5.b genannt: **150 EUR** pro Teilnehmer/-in

Leitaktion 3 – Strukturierter Dialog im Jugendbereich

1. Fahrtkosten

Für Entfernungskategorien zwischen 10 und 99 km: 20 EUR pro Teilnehmer
Für Entfernungskategorien zwischen 100 und 499 km: 80 EUR pro Teilnehmer
Für Entfernungskategorien zwischen 500 und 1999 km: 170 EUR pro Teilnehmer
Für Entfernungskategorien zwischen 2000 und 2999 km: 270 EUR pro Teilnehmer
Für Entfernungskategorien zwischen 3000 und 3999 km: 400 EUR pro Teilnehmer
Für Entfernungskategorien zwischen 4000 und 7999 km: 620 EUR pro Teilnehmer
Für Entfernungskategorien von 8000 km und mehr: 830 EUR pro Teilnehmer

Nota bene: ‚Entfernungskategorie‘ bezeichnet die Entfernung zwischen Herkunftsort und Zielort; ‚Betrag‘ bezeichnet den Zuschuss zur Hin- und Rückreise zu und vom Zielort.

2. Organisatorische Unterstützung

Zielland	Betrag pro Tag und Teilnehmer/- in
Belgien	37
Bulgarien	32
Tschechische Republik	32
Dänemark	40
Deutschland	33
Estland	33
Irland	39
Griechenland	38
Spanien	34
Frankreich	37
Kroatien	35
Italien	39
Zypern	32
Lettland	34
Litauen	34
Luxemburg	36
Ungarn	33
Malta	37
Niederlande	39
Österreich	39
Polen	34
Portugal	37
Rumänien	32
Slowenien	34
Slowakei	35
Finnland	39
Schweden	39
Vereinigtes Königreich	40
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	28
Island	39
Liechtenstein	39
Norwegen	40
Türkei	32
Partnerland, das ein Nachbarland der EU ist	29

V. Vorlage von Belegen

Gemäß Artikel II.20 kann der Zuschussempfänger Kontrollen und Prüfungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen. Deren Ziel ist es, zu überprüfen, ob der Zuschussempfänger die Förderung entsprechend den in der Vereinbarung niedergelegten Regelungen verwaltet hat, so dass der Endbetrag, auf den der Zuschussempfänger einen Anspruch hat, festgesetzt werden kann. Zu diesem Zweck kann der Zuschussempfänger folgenden Prüfungen unterliegen:

- Kontrolle des Abschlussberichts: Eine in den Räumlichkeiten der NA durchgeführte NA-Prüfung des Abschlussberichts zur Festsetzung des endgültigen Zuschusses, auf den der Zuschussempfänger Anspruch hat. Diese Art der Kontrolle wird in allen Fällen durchgeführt;
- Belegprüfung: Üblicherweise zum Zeitpunkt der Vorlage des Abschlussberichts oder danach, sofern das Projekt (die Vereinbarung) Bestandteil der Stichprobe der Nationalen Agentur ist, die die EU Kommission verlangt, oder wenn die NA das Projekt auf der Grundlage ihrer Risikoanalyse für eine Belegprüfung auswählt;
- Vor-Ort-Kontrolle: Kontrolle in den Räumlichkeiten der Einrichtung des Zuschussempfängers oder jedem anderen zur Ausführung des Projekts maßgeblichen Standort. Der Zuschussempfänger kann einer Vor-Ort-Kontrolle unterliegen, sofern das Projekt (die Vereinbarung) Bestandteil der Stichprobe der Nationalen Agentur ist, die die EU Kommission verlangt, oder wenn die NA das Projekt auf der Grundlage ihrer Risikoanalyse für eine Belegprüfung auswählt. Es gibt drei Arten möglicher Vor-Ort-Kontrollen:
 - Vor-Ort-Kontrolle während der Laufzeit: während der Durchführung des Projektes vorgenommene Kontrolle
 - Vor-Ort-Kontrolle nach der Laufzeit: nach Ende des Projekts und üblicherweise nach der Kontrolle des Abschlussberichts vorgenommene Vor-Ort-Kontrolle
 - Systemkontrolle: Kontrolle des Zuschussempfängers zur Feststellung der Einhaltung der Zusagen infolge der [Hochschulbildung: Konsortium-Charta /berufliche Aus- und Weiterbildung: Mobilitätscharta in der Berufsbildung /**Jugend**: EFD-Charta]

In der Tabelle unten sind die Inhalte der NA-Überprüfung für jede Budgetkategorie nach den verschiedenen Kontrollen aufgeführt. Der Zuschussempfänger muss beachten, dass die NA für jede Kontrollart auch Belege oder Nachweise verlangen kann, welche in untenstehender Tabelle als typisch für eine andere Kontrollart angegeben sind. Belege (inklusive Belege der anderen Zuschussempfänger) sind in Hinblick auf die Kontrollen im Original vorzulegen. Insoweit der Zuschussempfänger rechtlich nicht befugt

ist, der NA Originalbelege für die Kontrolle des Abschlussberichts oder für Belegprüfungen zuzusenden, kann der Zuschussempfänger stattdessen eine Kopie derselben zusenden. Die NA gibt dem Zuschussempfänger Originalbelege nach deren Überprüfung zurück.

[Leitaktion 1- Jugend]

Budgetkategorie	Kontrolle des Abschlussberichts	Belegprüfung	Vor-Ort-Kontrolle während des Projekts	Systemkontrolle	Vor-Ort-Kontrolle nach der Laufzeit
Fahrtkosten	Abschlussbericht	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen [nur EFD:] Einhaltung der EFD-Charta	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
[nur EFD:] Individuelle Unterstützung	Abschlussbericht	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen Einhaltung der EFD-Charta	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Organisatorische Unterstützung	Abschlussbericht	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen [nur EFD:] Einhaltung der EFD Charta	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers

Budgetkategorie	Kontrolle des Abschlussberichts	Belegprüfung	Vor-Ort-Kontrolle während des Projekts	Systemkontrolle	Vor-Ort-Kontrolle nach der Laufzeit
[Nur EFD:] Sprachliche Unterstützung	Abschlussbericht	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen Einhaltung der EFD-Charta	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung)	Abschlussbericht	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.4 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.4 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Sonderkosten	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.4 der Vereinbarung angegeben	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.4 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.4 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers

Leitaktion 2 – Strategische Partnerschaften

Budgetkategorie	Kontrolle des Abschlussberichts	Belegprüfung	Vor-Ort-Kontrolle während des Projekts	Vor-Ort-Kontrolle nach der Laufzeit
Projektmanagement und Durchführung	Abschlussbericht Auf der Verbreitungsplattform hochgeladene Projektergebnisse	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Länderübergreifende Projekttreffen	Abschlussbericht	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Geistige Leistungen/ "intellectual outputs"	Abschlussbericht Auf der Verbreitungsplattform hochgeladene Projektergebnisse	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers

Budgetkategorie	Kontrolle des Abschlussberichts	Belegprüfung	Vor-Ort-Kontrolle während des Projekts	Vor-Ort-Kontrolle nach der Laufzeit
Multiplikatorenveranstaltungen	Abschlussbericht	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Länderübergreifende Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten	Abschlussbericht	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung)	Abschlussbericht	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.4 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.4 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers

Budgetkategorie	Kontrolle des Abschlussberichts	Belegprüfung	Vor-Ort-Kontrolle während des Projekts	Vor-Ort-Kontrolle nach der Laufzeit
Sonderkosten	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.4 der Vereinbarung angegeben	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.4 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.4 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfänger s

[Leitaktion 3 - Jugend]

Budgetkategorie	Kontrolle des Abschlussberichts	Belegprüfung	Vor-Ort-Kontrolle während des Projekts	Systemkontrolle	Vor-Ort-Kontrolle nach dem Projekt
Fahrtkosten	Abschlussbericht	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Organisatorische Unterstützung	Abschlussbericht	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung)	Abschlussbericht	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.4 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.4 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Sonderkosten	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.4 der Vereinbarung angegeben	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.4 der Vereinbarung angegeben	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Umsetzung und Förderfähigkeit der Aktivitäten und Teilnehmer/-innen	Abschlussbericht Belege wie in Artikel II.16.4 der Vereinbarung angegeben Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers

Stand: 27.05.2015